



SHALOM CHAVERUTH
שלום חברות

Nordrhein-Westfalen Israel

Shalom Chaveruth - Solidaritätspartnerschaften NRW-Israel

**- Grundsätze zur Förderung von kommunalen und zivilgesellschaftlichen
Projekten zwischen Nordrhein-Westfalen und Israel -**

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck der Zuwendung	2
2	Gegenstand der Förderung; regionale und inhaltliche Schwerpunkte.....	2
3	Berechtigte Antragsteller	4
4	Bewilligung von Zuschüssen	5
5	Art, Umfang und Höhe des Zuschusses	5
	5.1 Eigenanteil	6
	5.2 Finanzplan	6
6	Öffentlichkeitsarbeit	6
7	Verfahren	7
	7.1 Antragsverfahren	7
	7.2 Weiterleitungsvertrag (Zuschuss).....	8
	7.3 Verwendungsnachweis.....	8
8	Sonstiges	8

1 Zweck der Zuwendung

Am 07. Oktober 2023 ermordete die Terrororganisation Hamas über 1.200 Menschen in Israel und verschleppte rund 250 Opfer. Zugleich eröffnete die libanesische Hisbollah-Miliz eine zweite Kriegsfront im Norden Israels. Zehntausende israelischer Staatsbürgerinnen und -bürger wurden zwangsevakuiert und mussten wie die Menschen aus den überfallenen Kibbuzim im Süden teils über zwei Jahre ein Leben in provisorischen Unterkünften führen. In späteren Phasen des Krieges wurde ganz Israel mit Raketen und Drohnen aus dem Iran, Irak und Jemen beschossen. Von den Folgen der Kämpfe sind deshalb nicht nur Landstriche und ihre Kommunen entlang der Grenze zum Gazastreifen und entlang der nördlichen Grenze Israels betroffen. Vielmehr ist ganz Israel auch im Jahr 2026 trotz der Waffenruhe belastet von den physischen, psychischen und materiellen Auswirkungen des noch nicht beendeten Krieges.

Von Anfang an zeigte das Land Nordrhein-Westfalen seine Solidarität mit Israel in konkreten Akten der Unterstützung. Bereits im November 2023 wurde die Initiative Shalom Chaveruth ins Leben gerufen, die bis Jahresende 2025 insgesamt 35 Projekte zwischen nordrhein-westfälischen und israelischen Akteuren anstoßen konnte, oft in Kooperation mit Kommunen.

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei stellt hierfür Haushaltsmittel als Zuwendungen zu kommunalen und zivilgesellschaftlichen Projekten im Rahmen der Partnerschaft zwischen Nordrhein-Westfalen und Israel zur Verfügung.

2 Gegenstand der Förderung; regionale und inhaltliche Schwerpunkte

Wie bislang sind und bleiben das israelische Grenzgebiet zum Gazastreifen und das nördliche Grenzgebiet zum Libanon Fokusregionen der Zuwendungen.

Schon lange ist aber – trotz der Waffenruhe seit Oktober 2025 – das gesamte israelische Staatsgebiet direkt von den Kriegsauswirkungen betroffen. Förderfähige Projekte können sich also auf das gesamte israelische Staatsgebiet beziehen.

Beantragte Projekte sollen dazu beitragen, nachhaltig neue partizipative Beziehungen zwischen Kommunen, Institutionen und Organisationen in Nordrhein-Westfalen und Israel zu schaffen oder bereits bestehende Beziehungen zu intensivieren. Dies soll über die Wiederherstellung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen in Israel im Sinne der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030, der Sustainable Development Goals (SDGs) erreicht werden und zugleich dazu beitragen, die Lebenssituation der Menschen vor Ort nachhaltig zu verbessern. Der Zuschuss bezieht sich auf die Durchführung von Projekten, die in Kooperation zwischen gemeinnützigen, öffentlichen und mildtätigen Akteuren, sowohl kommunal als auch zivilgesellschaftlich, aus Nordrhein-Westfalen und aus Israel erfolgen.

Inhaltlich sollen sich die Projekte an den Entwicklungspolitischen Schwerpunkten des Landes Nordrhein-Westfalen orientieren, die die Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen aufnehmen und die Prinzipien eines nachhaltigen, transformativen Wiederaufbaus aufnehmen, ganz im Sinne von SDG 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele). Wiederaufbau wird dabei verstanden als Beseitigung von kriegsbedingten Schäden sowohl an der physischen Infrastruktur als auch an politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen sowie als Chance für eine zukunftsorientierte, nachhaltige Entwicklung sowie Neuaufbau vorheriger Strukturen, die den o.g. Richtlinien bereits entsprachen. Ein Austausch von Wissen und Erkenntnissen in beide Richtungen sowie der Aufbau von Kapazitäten in beiden Ländern gehören ebenfalls zu den Zielen der Initiative.

Thematisch gleichberechtigte Bereiche für förderfähige Projekte im Sinne der Erreichung der Sustainable Development Goals sind:

- Stärkung der Zivilgesellschaft – physische und seelische Gesundheit, gesellschaftlicher Zusammenhalt, Dialogprogramme, Resilienzstärkung, Jugendarbeit, Traumabewältigung, Hilfsprogramme für Bedürftige, Kulturprogramme – SDG 3 (Gewährleistung eines gesunden Lebens für alle)
- (Berufliche) Bildung und Erziehung – SDG 4 (Bildungszugang)
- Gemeinsame Förderung wirtschaftlicher Projekte, vor allem der Verbindung israelischer Start-up Hubs, welche in der Region angesiedelt werden sollen, mit nordrhein-westfälischen Akteuren – SDG 9 (Ausbau technologischer Kapazitäten)
- Nachhaltiges Wirtschaften und Schaffung von Arbeit/Beschäftigung, vor allem in Bereichen wie Landwirtschaft sowie Forschung und Entwicklung im Hochtechnologiebereich – SDG 8 (Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung), SDG 12 (Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster)
- (Wieder-)Aufbau von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben bzw. Abwehr von Gefahren (Polizei, Justiz, Feuerwehr, Rettungsdienste, Sicherheitsdienste) – SDG 16 (Unterstützung nationaler Institutionen beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität)
- Daseinsvorsorge (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Sanitärversorgung, Abfallwirtschaft, Energieversorgung, Gesundheitsvorsorge, Mobilität, Verkehrsinfrastruktur und sonstige Vorhaben im Interesse einer Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger) – SDG 9 (Aufbau einer hochwertigen, verlässlichen, nachhaltigen und widerstandsfähigen Infrastruktur), SDG 6 (Zugang zu Trinkwasser, Verbesserung der Wasserqualität, Zugang zu Sanitäranlagen)
- Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Zugang zu sauberem Wasser und erneuerbaren Energien, Wiederaufforstung und Begrünung öffentlicher Flächen – SDG 6, 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher und moderner Energie)
- Intensivierung des Austauschs und wirtschaftliche Stärkung durch Aufbau gegenseitiger Tourismusprojekte – SDG 8 (Förderung von nachhaltigem Tourismus)

Mögliche Formate für förderfähige Projekte:

- Experten- und Erfahrungsaustausch

- Psychologische Beratung und Unterstützung von Traumatisierten und Re-Traumatisierten, ggfs. durch Rehabilitationsmaßnahmen für Ersthelfer, therapeutisches Personal und ehrenamtliche Kräfte in nordrhein-westfälischen Partnergemeinden („Help the Helpers“)
- Das Angebot von Ausbildung, Schulung, Informationsveranstaltungen, Seminare und Qualifizierungsmaßnahmen, oder die gemeinsame Entwicklung neuer Handlungskonzepte
- Aufbau von Schul- und Hochschulpartnerschaften
- Kultureller Austausch
- gemeinsame Wissenschafts- und Wirtschaftsprojekte
- gemeinsame Projekte im Bereich der Wasser- und Landwirtschaft
- Austausche von Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern, Studierenden sowie Fachkräften
- Gemeinsamer Aufbau von Institutionen
- Behebung bestehender Schäden mittels gemeinsamer Projekte

3 Berechtigte Antragsteller

Antragsteller können in Nordrhein-Westfalen ansässige gemeinnützige, öffentliche und zivilgesellschaftliche Akteure sein, die nachhaltige Beziehungen zu Partnerorganisationen, - Institutionen oder -kommunen in Israel aufbauen oder vertiefen wollen. Diese Beziehungen sollten sich durch gemeinsame langfristige Interessen auszeichnen, die eine Fortführung des Austauschs nach dem ersten geförderten Projekt ermöglichen und sinnvoll machen. In Ausnahmefällen kann sich der Sitz der Antragsteller auch außerhalb von Nordrhein-Westfalen befinden, sofern der Nutzen für das Land Nordrhein-Westfalen und die besonderen Landesinteressen im Rahmen der Hilfsinitiative darstellbar sind. Dabei sind die Antragsteller mit ihren Projekten nicht an bestehende Partnerschaften gebunden, sondern können auch außerhalb formaler Partnerschaften agieren.

Antragsteller können im Einzelnen sein:

- Einrichtungen des öffentlichen Rechts (beispielsweise Kommunen, Kreise, (AöR, Museen oder ähnliche, die in Nordrhein-Westfalen ansässig sind)
- Vereine, gemeinnützige kommunale Betriebe, Schulen (und deren Fördervereine), Kindergärten und -tagesstätten (und deren Fördervereine), Berufskollegs, Hochschulen und Hochschulgruppen, Stiftungen, Verbände, gemeinnützige Gesellschaften, die in Nordrhein-Westfalen ansässig sind.

Antragsteller müssen über eine eigene Bankverbindung verfügen. Zudem müssen privatrechtliche Antragsteller eine Steuerbegünstigung (gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich) nachweisen können.

Nicht antragsberechtigt sind:

Einzelpersonen, lose Zusammenschlüsse, kommerziell arbeitende Einrichtungen, politische Stiftungen, sowie Organisationen, deren Steuerbegünstigung steuerlich nicht anerkannt ist.

4 Bewilligung von Zuschüssen

Zuschüsse können nur über einen Weiterleitungsvertrag gewährt werden, wenn:

- die Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung nachgewiesen wird und der Zweck nicht auf andere Weise, z. B. durch Eigenmittel des Antragstellenden oder durch Zuwendungen Dritter, erreicht werden kann,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bestätigt wurde,
- das Projekt in sich abgeschlossen und in der Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es darf keine Folgeförderung durch das Land Nordrhein-Westfalen bedingen. Bereits begonnene Projekte können nicht gefördert werden.

5 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Mittel werden als einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung (grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung) gewährt. In begründeten Ausnahmefällen, in denen ein außerordentliches Landesinteresse besteht, kann z.B. im Rahmen von vorbereitenden, begleitenden, auswertenden und nachbereitenden Projekten gemäß Titelerläuterungen auch eine Vollfinanzierung gewährt werden.

Nicht zuschussfähig sind laufende Betriebs- und Personalkosten des antragstellenden Trägers in Nordrhein-Westfalen sowie des Partners in Israel.

Ausnahmen sind besonders zu begründen und vor Antragstellung mit Engagement Global abzustimmen.

Auf die Projekte bezogene Personal- und Betriebskosten (Handwerker, Betreuer, Fahrer, Sicherheitspersonal u. ä.), die in Israel anfallen, können als zuschussfähige Ausgaben anerkannt werden, sofern sie nach Art und Umfang detailliert darstellbar und nachweisbar (Belege, Verträge o. ä.) sind. Das gilt auch für Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von israelischen Partnern (kommunal und zivilgesellschaftlich), die geeignet sind, einen unmittelbaren Beitrag zur Umsetzung der in Punkt 2 genannten Projekte zu leisten.

In Ausnahmefällen können Reise- und Aufenthaltskosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers oder von diesen beauftragten Expertinnen und Experten übernommen werden, sofern sie nach Art und Umfang detailliert darstellbar und nachweisbar sind sowie einen unmittelbaren Beitrag zur Zielerreichung des Projektes leisten.

Dabei sind die geltenden Reisehinweise des Auswärtigen Amtes zu beachten. Solange eine Reisewarnung besteht, können Reisen in die betroffenen Landesteile in Israel nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gefördert werden. Diese Einschränkung ist für Akteure in Israel, sofern dem Projektzweck dienlich, nicht zu berücksichtigen.

Bei der Buchung von Flugtickets ist darauf zu achten, dass diese kostenfrei oder kostengünstig storniert oder umbucht werden können.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls.

Die Weiterleitung von Fördermitteln an Partnerstrukturen in Israel für die Durchführung von Projekten ist zulässig.

Förderhöhen:

- Einrichtungen des öffentlichen Rechts – Es wird in der Regel **nicht mehr als 40.000,00 Euro** pro Projekt gefördert
- Zivilgesellschaft – Es wird in der Regel **nicht mehr als 20.000,00 Euro** pro Projekt gefördert

Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Vertrag mit Engagement Global festgelegten Zwecks verwendet werden.

Eine Zuwendung kann im laufenden Jahr maximal für eine Laufzeit (Durchführungszeitraum) **bis Februar des Folgejahres** erteilt werden. Der Durchführungszeitraum des aktuellen Förderzyklus endet am **28.02.2027**. Es können in der Regel keine Zuwendungen zu Projekten gewährt werden, die eine Laufzeit darüber hinaus haben. Zum Verfahren bei längeren Projektlaufzeiten berät Engagement Global.

5.1 Eigenanteil

In der Regel haben antragstellende Träger einen baren Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuschussfähigen Kosten zu erbringen. Der Einsatz von Drittmitteln aus anderen öffentlichen Quellen (z.B. auch der Europäischen Union, des Bundes) ist möglich. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung von Engagement Global.

Die Hilfsinitiative unterstützt Projekte mit dem Ziel, nachhaltige und langfristige Partnerschaften aufzubauen, die unabhängig von der Förderung fortbestehen können. Anträge, die einen höheren Eigenanteil als 10% ausweisen, werden deshalb ausdrücklich begrüßt.

5.2 Finanzplan

Die zuschussfähigen Gesamtkosten und die Finanzierung des Projekts sind im Antragsformular aufzuführen.

Darüber hinaus sind die Gesamtkosten in einem detaillierten "Kosten- und Finanzierungsplan" darzustellen. Der Kostenplan ist dem Antragsformular als Anlage beizufügen.

6 Öffentlichkeitsarbeit

Ein Konzept für die geplante Öffentlichkeitsarbeit ist im Antrag vorzulegen. Der Zuschussempfänger und die israelischen Partner stellen das geförderte Projekt vor Abschluss der Maßnahme in der nordrhein-westfälischen und israelischen Öffentlichkeit auf geeignete Weise dar. In

Veröffentlichungen sind das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und die Hilfsinitiative „Shalom Chaveruth“ als Quelle der Fördermittel zu erwähnen, sowie deren beiden Logos zu verwenden. Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein untrennbarer Teil der Projektarbeit. Denkbar sind Posts in Newslettern und auf Social Media, Veranstaltungshinweise, Anfragen für journalistische Berichterstattungen in digitalen, Print-, Audio- und visuellen Formaten sowie eigenverantwortete Aufzeichnungen im Ton-, Bild- und Filmformat sowie Texte.

Die Durchführung des Projekts und die Öffentlichkeitsarbeit dafür ist nach Möglichkeit mit einschlägigem Ton- und Bildmaterial (Fotos/ Videos) zu dokumentieren, das Engagement Global rechte- und entgeltfrei zur Verfügung gestellt wird. Dieses Material kann ausschließlich für die nicht-kommerzielle Nutzung in der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Nordrhein- Westfalen und/ oder für eine spätere Dokumentation der Hilfsinitiative „Shalom Chaveruth“ durch das Landesbüro Nordrhein-Westfalen in Israel verwendet werden.

7 Verfahren

Verantwortlich für die Begleitung und Abwicklung der Anträge ist die Außenstelle Düsseldorf von Engagement Global als Zuwendungsempfänger der Mittel der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

Engagement Global kann nur solche Projekte bezuschussen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Antragstellenden müssen die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

7.1 Antragsverfahren

Bei der Antragstellung steht Engagement Global für **Beratung und Rückfragen** zur Verfügung.

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH - Service für Entwicklungsinitiativen
Außenstelle Düsseldorf
Benrather Str. 8, 40213 Düsseldorf
+49 (0) 211 175 257-0
Israel-nrw@engagement-global.de

Engagement Global benötigt aus zuwendungsrechtlichen Gründen die Unterlagen zusätzlich **schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben an oben genannte Postadresse sowie per E-Mail an Israel-nrw@engagement-global.de** .

Anträge können jederzeit, möglichst aber mindestens vier Wochen vor Projektbeginn, mittels des Antragsformulars eingereicht werden.

Die Angaben der Antragstellenden müssen eine Beurteilung des beantragten Projektes hinsichtlich Zielsetzung, praktischer Durchführung und Finanzierung ermöglichen.
Ist das Projekt Teil einer größeren Maßnahme, muss es im Gesamtzusammenhang, d. h. zusammen mit den verbundenen Projekten, dargestellt werden.

Dem Antragsformular sind beizufügen:

- eine zwischen den Akteuren geschlossene Vereinbarung oder Absichtserklärung über die auf das Projekt bezogene Zusammenarbeit
- Kosten- und Finanzierungsplan
- bei Einzelanschaffungen, die den Wert von 1.000 € übersteigen, sind im Regelfall drei Vergleichsangebote vorzulegen
- im Rahmen von Vergaben und Beschaffung sind die Vergabe-Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen
- Ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Änderungen, die sich im Verlaufe des Projektes ergeben (z.B. Kostensteigerungen, Einsparungen, geänderte Teilnehmerzahlen, Laufzeiten etc.), sind Engagement Global umgehend schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer Zustimmung von Engagement Global.

7.2 Weiterleitungsvertrag (Zuschuss)

Bei positivem Bescheid wird zwischen dem Antragsteller und Engagement Global ein Vertrag über die Höhe des Zuschusses geschlossen. Grundlage des Vertrags sind die im Antrag gemachten Angaben. Die Nebenbestimmungen und Hinweise, die dem Vertrag beigelegt werden, sind verbindlich zu beachten. Engagement Global behält sich vor, den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist, siehe auch Punkt 6.1.

7.3 Verwendungsnachweis

Auch wenn die Weiterleitung von Fördermitteln an Partnerstrukturen in Israel für die Durchführung von Projekten zulässig ist, liegt die Verwendungsnachweispflicht bei dem antragstellenden Träger in Nordrhein-Westfalen.

Dieser legt zwei Monate nach Beendigung des Projektes einen Sachbericht und eine Abrechnung vor. Der Sachbericht schildert Umsetzung und Verlauf des Projektes (mit Angaben zum Antragstellenden/ Projektverantwortlichen, zu Zielen/ Zielgruppe, Laufzeit, Aktivitäten, Ergebnissen und Perspektiven). Die Abrechnung besteht aus einem Soll/Ist-Vergleich der Kosten und Einnahmen entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans sowie einer detaillierten aussagekräftigen Belegliste (mit Angaben zu Einzelausgaben, Zahlungsempfänger und Zahlungszweck).

8 Sonstiges

Es wird auf das Beratungsangebot der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt und die Informationsangebote der Bundesregierung verwiesen:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/israel-node>

<https://www.mbei.nrw/sites/default/files/asset/document/entwicklungspolitische-schwerpunkte.pdf>

Stand: 27.02.2026